

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksache 19/26824 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Fortführung der Pflichtversicherungen in der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

#### **– Renten-Zusatzversicherung –**

#### **A. Problem**

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes (DBGrG) sind bei der Bahnreform die Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Bundeseisenbahnen auf die neu gegründete Deutsche Bahn AG (DB AG) bzw. die ausgegliederten Tochtergesellschaften übergegangen. Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die damals bestehenden Pflichtversicherungen in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Renten-Zusatzversicherung – durch das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) fortgesetzt. Hierfür zahlt das BEV für die betroffenen Beschäftigten Umlagen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Gleichzeitig leistet die DB AG für diese Pflichtversicherten an das BEV Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für die betriebliche Altersversorgung der von ihr eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbringt (§ 21 Absatz 4, § 23 DBGrG).

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 18. September 2012 (Az. 3 AZR 307/10) entschieden, dass die Pflicht des BEV zur Fortführung dieser Pflichtversicherung in bestimmten Fällen auch dann fortbesteht, wenn die Beschäftigungsverhältnisse von der DB AG auf ein anderes Unternehmen übergehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist hierfür maßgeblich, ob bei einem gedachten Fortbestand der Deutschen Bundesbahn der Anspruch der Berechtigten auf Fortsetzung der Pflichtversicherung unverändert fortbestehen würde. In dem konkreten Fall hat das Bundesarbeitsgericht dies für die Veräußerung eines Betriebsteils und den damit verbundenen Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB bejaht.

Diese Entscheidung soll über den Einzelfall hinaus auch auf vergleichbare Sachverhalte angewandt werden. Dementsprechend ist die Renten-Zusatzversicherung in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch fortzusetzen,

wenn ein öffentlicher Auftraggeber bei der Ausschreibung über Personenverkehrsleistungen gemäß § 131 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Pflicht in die Ausschreibungsbedingungen aufnimmt, dass bei einem Wechsel des Betreibers der neue Betreiber die Beschäftigten übernehmen und ihnen dieselben Rechte gewähren muss, auf die sie bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB Anspruch hätten.

Allerdings fehlt bislang eine § 21 Absatz 4 und § 23 DBGrG entsprechende Rechtsgrundlage, aufgrund derer das BEV von anderen Unternehmen als der DB AG verlangen kann, dass diese Unternehmen Zahlungen in Höhe der Aufwendungen an das BEV leisten, die die Unternehmen für die betriebliche Altersversorgung der betroffenen Personen erbringen. Diese Rechtsgrundlage soll geschaffen werden. Darüber hinaus fehlt es bis jetzt auch an einer Rechtsgrundlage, aufgrund derer das BEV von der DB AG die Erteilung von Auskünften über die betriebliche Altersversorgung, die gegebenenfalls bei der DB AG für die in § 21 Absatz 4 Satz 1 DBGrG genannten Tarifbeschäftigten besteht, verlangen kann, sofern die Auskunft für die Berechnung des in § 21 Absatz 4 Satz 1 genannten Anspruchs erforderlich ist. Auch insoweit soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die Auskunftspflicht soll auch für jene anderen Unternehmen bestehen, auf die die in § 14 Absatz 2 DBGrG genannten Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse von der DB AG übergegangen sind.

## **B. Lösung**

Entsprechende Änderung des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26824 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 3. März 2021

### **Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Cem Özdemir**  
Vorsitzender

**Matthias Gastel**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Matthias Gastel

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26824** in seiner 212. Sitzung am 25. Februar 2021 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen eine Änderung des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes.

Hintergrund dieser vorgesehenen Änderung ist, dass gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes (DBGrG) bei der Bahnreform die Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Bundeseisenbahnen auf die neu gegründete Deutsche Bahn AG (DB AG) bzw. die ausgegliederten Tochtergesellschaften übergegangen sind. Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die damals bestehenden Pflichtversicherungen in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Renten-Zusatzversicherung – durch das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) fortgesetzt. Hierfür zahlt das BEV für die betroffenen Beschäftigten Umlagen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Gleichzeitig leistet die DB AG für diese Pflichtversicherten an das BEV Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für die betriebliche Altersversorgung der von ihr eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbringt (§ 21 Absatz 4, § 23 DBGrG).

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 18. September 2012 (Az. 3 AZR 307/10) entschieden, dass die Pflicht des BEV zur Fortführung dieser Pflichtversicherung in bestimmten Fällen auch dann fortbesteht, wenn die Beschäftigungsverhältnisse von der DB AG auf ein anderes Unternehmen übergehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist hierfür maßgeblich, ob bei einem gedachten Fortbestand der Deutschen Bundesbahn der Anspruch der Berechtigten auf Fortsetzung der Pflichtversicherung unverändert fortbestehen würde. In dem konkreten Fall hat das Bundesarbeitsgericht dies für die Veräußerung eines Betriebsteils und den damit verbundenen Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB bejaht.

Diese Entscheidung soll über den Einzelfall hinaus auch auf vergleichbare Sachverhalte angewandt werden. Dementsprechend ist die Renten-Zusatzversicherung in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch fortzusetzen, wenn ein öffentlicher Auftraggeber bei der Ausschreibung über Personenverkehrsleistungen gemäß § 131 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Pflicht in die Ausschreibungsbedingungen aufnimmt, dass bei einem Wechsel des Betreibers der neue Betreiber die Beschäftigten übernehmen und ihnen dieselben Rechte gewähren muss, auf die sie bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB Anspruch hätten. Allerdings fehlt bislang eine § 21 Absatz 4 und § 23 DBGrG entsprechende Rechtsgrundlage, aufgrund derer das BEV von anderen Unternehmen als der DB AG verlangen kann, dass diese Unternehmen Zahlungen in Höhe der Aufwendungen an das BEV leisten, die die Unternehmen für die betriebliche Altersversorgung der betroffenen Personen erbringen. Diese Rechtsgrundlage soll geschaffen werden. Darüber hinaus fehlt es bis jetzt auch an einer Rechtsgrundlage, aufgrund derer das BEV von der DB AG die Erteilung von Auskünften über die betriebliche Altersversorgung, die gegebenenfalls bei der DB AG für die in § 21 Absatz 4 Satz 1 DBGrG genannten Tarifbeschäftigten besteht, verlangen kann, sofern die Auskunft für die Berechnung des in § 21 Absatz 4 Satz 1 genannten Anspruchs erforderlich ist. Auch insoweit soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die Auskunftspflicht soll auch für jene anderen Unternehmen bestehen, auf die die in § 14 Absatz 2 DBGrG genannten Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse von der DB AG übergegangen sind.

### III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses und des Parlamentarischen Beirats

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26824 in seiner 114. Sitzung am 3. März 2021 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)102-24):

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Fortführung der Pflichtversicherungen in der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Renten-Zusatzversicherung – (BT-Drs. 19/26824) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Durch den Gesetzentwurf ist der Nachhaltigkeitsindikator „Generationengerechtigkeit“ betroffen.

Durch die Ausweitung der Pflicht nach § 21 Absatz 4 DBGrG wird der Abbau der Staatsverschuldung gefördert, indem durch die höheren Einnahmen des BEV der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt insoweit sinkt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 3. März 2021 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26824 in unveränderter Fassung.

Berlin, den 3. März 2021

**Matthias Gastel**  
Berichtersteller





